

vom inkriminierten Nachdruck Kenntnis erhalten, beziehungsweise ob sie rechtzeitig Strafantrag angebracht haben, schlechthin gegenstandslos.

2) Verfehlt ist die Rüge einer Verletzung des § 255 der Strafprozeßordnung, gestützt auf die in der Hauptverhandlung geschehene Verlesung des Gutachtens des königlichen musikalischen Sachverständigen-Bereins in B. vom 25. Februar 1891. Dieser Verein gehört zu denjenigen »Sachverständigen-Bereinen«, deren Einsetzung § 31 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 als organische staatliche Einrichtung allgemein vorgeschrieben hat, deren Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb durch das Bundes- jetzt Reichs-Kanzleramt geregelt wird (Instruktion vom 12. Dezember 1870); derselbe ist berufen, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen sowohl in seinen eigentlich begutachtenden, wie in seinen scheidrichterlichen Funktionen für staatliche Zwecke thätig zu sein und hat zweifellos behördlichen Charakter. Die Verlesung des fraglichen Gutachtens war daher nach § 255 der Strafprozeßordnung unbedenklich statthaft.

(Entscheidungen in Strafsachen Band 3 Seite 326; Band 11 Seite 132.)

3) Ebenso läßt in materiell-rechtlicher Beziehung die Anwendung des Gesetzes einen Rechtsirrtum erkennen. Das angefochtene Urteil hat in Anwendung des Artikels 15 und des Zusatzprotokolls der »Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst«, vom 18. April 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 269) auf Einziehung von 70 Exemplaren der musikalischen Komposition »Bouquets de l'Opéra. Fantaisie p. Er. R.« erkannt, weil diese Komposition einen unbefugten Nachdruck der von Gounod komponierten Oper »Faust« enthält, und die fraglichen, im Jahre 1882 vor dem Inkrafttreten der vorerwähnten deutsch-französischen Litterarkonvention hergestellten Exemplare der im Zusatzprotokoll vorgesehenen besonderen Abstempelung entbehrten.

Beschwerdeführer macht dem gegenüber geltend, daß die Nebenkläger B. u. B. bereits im Jahre 1859 kraft mit Gounod geschlossenen Verlagsvertrags dessen Oper »Faust« in Deutschland hätten »erschienen lassen, daß es sich daher nicht um ein nach der mehrerwähnten Litterarkonvention geschütztes französisches Originalwerk, sondern um nach § 61 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 unter dem Schutz dieses Gesetzes stehende Urheberrechte eines deutschen Verlegers handele, daß seine, des Beschwerdeführers, Komposition älter sei, als das Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870, daß er in Befolgung des § 58 dieses Gesetzes die zur Herstellung seiner Komposition erforderlichen Platten, beziehungsweise Formen rechtzeitig und formgemäß im Jahre 1870 habe abstempeln lassen, und daß, da § 58 a. a. D. nur die Abstempelung der einzelnen Exemplare von »Schriftwerken«, nicht aber von musikalischen Kompositionen vorschreibt, seine von gestempelten Platten abgezogenen Exemplare trotz fehlender besonderer Abstempelung erlaubten Nachdruck enthielten.

Dieser Argumentation kann nicht beigegeben werden. Zwar ist es richtig, daß § 58 Absatz 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bezüglich der Exemtionen von der rückwirkenden Kraft des Gesetzes ausdrücklich nur für »Schriftwerke« deren besondere Abstempelung gebietet, und die amtlichen Motive des Gesetzentwurfs die Abstempelung der einzelnen Exemplare von Musikalien deshalb für überflüssig erklären, weil nach sachverständigem Urteil von Musikalien nicht größere Auflagen auf einmal, sondern nach jeweiligem Bedarf immer nur einzelne Exemplare abgezogen zu werden pflegten, weshalb die Abstempelung der Platten z. genügt. Hiervon abweichend verlangt allerdings das Zusatzprotokoll zur deutsch-französischen Litterarkonvention vom 18. April 1883 sub Nr. 1, um gegenüber der rückwirkenden Kraft dieser Konvention geschützt zu sein, schlechthin Abstempelung aller, erlaubterweise vor dem Inkrafttreten der Konvention hergestellten »Exemplare«, ohne zwischen Schriftwerken, Musikalien und Erzeugnissen der bildenden Künste zu unterscheiden.

Diese Ausdehnung oder Verstärkung der rückwirkenden Kraft neu promulgierter Normen der Urheberrechte kann um so weniger auffällig erscheinen, als eine derartige Tendenz überhaupt dem Zuge internationaler Rechtsentwicklung auf dem Gebiete der Urheberrechte entspricht und auch sonst in der deutsch-französischen Uebereinkunft vom 18. April 1883 klar hervortritt. So hat § 58 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 die Fortbenutzung rechtmäßig angefertigter Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine zc.) nach deren gehöriger Inventarisierung und Abstempelung zeitlich unbeschränkt gestattet, während die Uebereinkunft vom 18. April 1883 diese Fortbenutzung auf die kurze Zeit von vier Jahren begrenzt. Hieraus kann aber nur gefolgert werden, daß, wenn Beschwerdeführer wirklich, wie er beansprucht, bis zum 8. November 1883, dem Tage des Inkrafttretens der deutsch-französischen Uebereinkunft, lediglich den durch § 61 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 geschützten deutschen Urheber- beziehungsweise Verlagsrechten der Nebenkläger gegenübergestanden hätte und er diesen deutschen Verlegern eines französischen Werks gegenüber seinen Nachdruck durch bloße Abstempelung der Platten, Steine oder sonstigen »Vorrichtungen« gegen Verfolgung gesichert beziehungsweise straflos gemacht hätte, dieses Verhältnis sich notwendig mit dem 8. November 1883 änderte. Denn von da ab stand Beschwerdeführer nicht mehr ausschließlich einem deutschen Verleger eines ausländischen Werks, sondern den geschützten Ausländern unmittelbar gegenüber.

Neunundfünfzigster Jahrgang.

Daß die französischen Urheber der Oper »Faust« ihre Urheberrechte nicht in vollem Umfange, sondern nur in der Beschränkung auf das deutsche Territorium auf die Nebenkläger übertragen haben, kann keinem Zweifel unterliegen. Wollte Beschwerdeführer also auch diesen französischen Urheberrechten gegenüber seinen Nachdruck straflos fortsetzen oder straflos weiter verbreiten, so mußte er diejenigen erhöhten Sicherungsmaßregeln befolgen, welche die, die französischen Urheberrechte unmittelbar schützende Uebereinkunft vom 18. April 1883 vorschrieb.

Weshalb hierin eine unzulässige Zumutung enthalten sein soll, bleibt unerfindlich. Die Revisionschrift übersieht, daß hier nicht Rücksichten auf wohl erworbene Rechte, sondern die größere oder geringere Straflosigkeit zweifellosen Plagiats, die längere oder kürzere Fortsetzung bisher straflos betriebenen Nachdrucks in Frage steht. Rechte erlaubter Vielfältigung der Gounod'schen Oper hat Beschwerdeführer niemals, weder vom französischen Komponisten, noch von dessen deutschem Verleger erworben. Lediglich Rücksichten der Billigkeit sind es gewesen, welche dahin geführt haben, denjenigen Nachdruckern, welche im Vertrauen auf die bisherige Straflosigkeit ihres Treibens kostspielige Vorrichtungen und Veranstaltungen getroffen hatten, um sie vor positiver Schädigung zu bewahren, die fernere Ausnutzung dieser Vorrichtungen und Veranstaltungen unter gewissen Kontrollen zu gestatten. Das Gesetz vom 1. Juni 1870 folgte darin lazierender, die dreizehn Jahre spätere »Uebereinkunft« strengeren Grundsätzen. Wäre deshalb dem Beschwerdeführer, wie er behauptet, der straflose Nachdruck vor dem 8. November 1883 erleichtert, nach diesem Datum aber erschwert worden, so dürfte er unter allen Umständen nicht über Eingriffe in seine Rechte klagen.

Wollte man indessen auch die vorstehende Rechtsauffassung nicht für zutreffend erachten, so würde auch dann der Revision der Erfolg zu versagen sein. Das angefochtene Urteil hat tatsächlich festgestellt, daß die Gounod'sche Oper »Faust« bei dem Musikverleger E. in Paris zuerst veröffentlicht beziehungsweise erschienen ist, und daß die Nebenkläger B. u. B. auf Grund des Vertrages vom 8. April 1859 erst später nach diesem ersten Erscheinen abgeleitete Urheberrechte, das heißt Verlagsrechte für Deutschland, vom Komponisten, den Verfassern des Textes und dem französischen Verleger E. erworben haben. Diese Feststellung stützt sich auf den Inhalt des Vertrages vom 8. April 1859, auf ein Zeugnis des Verlegers E. und auf die Erklärungen der Nebenkläger. Die Revision bekämpft diese tatsächliche Annahme als ungenügend motiviert. Der Angriff muß daran scheitern, daß § 266 der Strafprozeßordnung die Angabe der Beweismittel nicht vorschreibt, und der Ausspruch des Instanzrichters, die Oper »Faust« sei erst in Paris bei E. und später in B. bei B. u. B. erschienen, sich in seiner Richtigkeit und Schlüssigkeit jeder Nachprüfung in der Revisionsinstanz auch dann entziehen würde, wenn er ohne jede Andeutung der Beweisgrundlagen kategorisch hingestellt wäre. Bleibt sonach aber die Voraussetzung bestehen, daß die Oper »Faust« zuerst in Frankreich erschienen ist, dann ist auch die weitere Folgerung nicht zu beanstanden, daß die Nebenkläger niemals im Sinne des § 61 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 die Vertreter selbständiger deutscher Urheber- beziehungsweise Verlagsrechte, sondern immer erst seit dem 8. November 1883 abgeleitete Rechte der durch die »Uebereinkunft« geschützten französischen Urheber geltend zu machen in der Lage gewesen sind. In dieser Beziehung muß es bei den von dem jetzt erkennenden Senat in seinem Urteil vom 12. Juni 1880 (Entscheidungen in Strafsachen Band 2 Seite 180) niedergelegten Grundsätzen sein Bewenden behalten. Die speziell hiergegen versuchten Angriffe haben bei erneuter Prüfung der Rechtsfrage hiervon abzuweichen keinen Anlaß geboten.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, erkannt worden.

## II.

Verbot der Veröffentlichung von amtlichen Schriftstücken eines Strafprozesses. Polizeiliches Ermittlungsverfahren als Teil des Strafprozesses. Kundmachung von Vorgängen, welche inhaltlich Gegenstand von strafprozessualen Verhandlungen geworden sind, auf Grund der aus den betreffenden Aktenstücken erlangten Kenntnis.

Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, § 17.

In der Strafsache gegen B. S. in B., wegen Preßvergehens,

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 10. Dezember 1891

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil des H. Landgerichts zu B. vom 28. September 1891 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das H. Landgericht zu B. zurückzuverweisen.